

verringert sich noch mehr, wenn die Immunitätsverleihungen für Prüm mit einbezogen werden. Bereits Edmund E. Stengel hat betont, daß „Wahlrecht und Immunität oft in engster Verbindung stehen, ja geradezu mit einander verwechselt werden“¹⁵. Mitunter ist nämlich zu beobachten, daß das Wahlrecht mit gemeint ist, wenngleich nur von der Immunität die Rede ist¹⁶. Freilich läßt sich das nicht uneingeschränkt auf jede Immunitätsverleihung oder -bestätigung ausweiten. Immerhin ließe sich damit aber für diesen Fall erklären, warum von Karl dem Großen, Ludwig dem Frommen, Lothar I. und II., Karl dem Kahlen, Ludwig dem Deutschen, Ludwig dem Stammer zwar Bestätigungen der Immunität, aber eben bis zu Karl III. keine des Wahlrechtes überliefert sind. Andererseits ist angesichts des Deperditums Ludwigs des Jüngeren nicht auszuschließen, daß das Fehlen weiterer Bestätigungen, aber das Vorhandensein derjenigen Karls III. von 884 auf den ersten Normanneneinfall in Prüm 882 zurückzuführen sind.

Das Adjektiv *libera* in seiner Bestätigung verweist nicht unbedingt auf eine durch Karl III. gewährte größere Freiheit bei der Wahl, was etwa der Vergleich mit anderen Wahlrechtsverleihungen zeigt¹⁷. Als Stifter und Patron stand vielmehr Pippin und dann seinen Nachfahren die *institutio* zu, d.h. die Besetzung des Klosters mit Mönchen und die des Abbatia¹⁸. Das könnte wiederum ein Grund dafür gewesen sein, daß einige Herrscher wie etwa Ludwig der Fromme es offenbar nicht für notwendig erachteten, die Abtwahlregelung Pippins für Prüm zu bestätigen. Und ebenso entspricht die Bestätigung Karls des Einfältigen von 919 dieser Sicht auf die Dinge, in der sich der westfränkische Herrscher seinen Rat und – wie schon zuvor Pippin – seine Zustimmung bei der Wahl vorbehielt, damit, wie es nun hieß, die Meinung der älteren und klügeren Mönche zur Geltung kommen könne¹⁹. Die Mönche sollten sich ihren Abt *more solito de ipsa congregatione* wählen dürfen, also ohne ihn anderswoher nehmen zu müssen noch auf Einfluß irgendeiner Person hin.

15) Edmund E. STENGEL, Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Forschungen zur Diplomatik und Verfassungsgeschichte. Teil 1. Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts (1910) S. 139, und speziell zu dieser Verknüpfung S. 567-570. Vgl. hierzu und zum Folgenden Hermann CLAUS, Untersuchung der Wahlprivilegien der deutschen Könige und Kaiser für die Klöster von ihrer erstmaligen Verleihung bis zum Jahre 1024, Phil. Diss. Greifswald (1911) S. 88-93.

16) Vgl. CLAUS, Wahlprivilegien (wie Anm. 15) S. 88-93, mit Beispielen.

17) Vgl. ebd. S. 14-30, mit Beispielen.

18) Vgl. hierzu Otto MEYER, Die Klostergründung in Bayern und ihre Quellen vornehmlich im Hochmittelalter, ZRG Kan. 20 (1931) S. 123-201, hier S. 197 f.

19) BEYER, UB 1 (wie Anm. 7) Nr. 162 = LAUER, Recueil Nr. 104 (wie Anm. 7) S. 247 Z. 29 f. Dabei berief sich Karl der Einfältige ausdrücklich auf die Verfügungen Pippins: *secundum preceptum et edictum preclarissimi prefati regis Pippini omniumque successorum ejus augustorum auctoritatem*.